-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.03.2001

3. Instanz

Datum	09.04.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 1. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum AAÃG verpflichtet ist, fÃ¼r die KlÃ¤gerin Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz und die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Die 1937 geborene KlÃ¤gerin legte am 1. August 1961 an der PÃ¤dagogischen Hochschule P. ihr Staatsexamen als Lehrerin an der Allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule fÃ¼r die Klassen 5 bis 12 in den FÃ¤chern Biologie und Chemie ab. Bis Mitte 1966 war sie als Lehrerin tÃ¤tig und war im Jahre 1965 auf Grund ihrer TÃ¤tigkeit als Lehrerin in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und

medizinischen Einrichtungen (AVI) einbezogen. Mit dem Wechsel aus dieser BeschÃ¤ftigung schied sie aus dem Versorgungssystem aus. Ab 18. Juli 1966 war sie sodann als Laboringenieurin, ab 1. April 1971 als Gruppenleiterin und ab Juni 1973 als kommissarische Abteilungsleiterin bei dem VEB Atomkraftwerk R. beschÃ¤ftigt. Seit September 1979 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentralinstitut fÃ¼r Mikrobiologie und experimentelle Therapie tÃ¤tig.

Mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 stellte die Beklagte die Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1966 sowie vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie die wÃ¤hrend dieser Zeit erzielten Entgelte fest und lehnte die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz bzw zur AVI fÃ¼r die Zeit vom 18. Juli 1966 bis 31. August 1979, wÃ¤hrend der sie als Laboringenieurin bzw Gruppenleiterin tÃ¤tig gewesen war, ab; sie habe in dieser Zeit keine hauptamtliche TÃ¤tigkeit an einer pÃ¤dagogischen Einrichtung ausgeÃ¼bt; durch die Qualifikation als Lehrerin sei sie nicht zum FÃ¼hren des Titels eines Technikers bzw Ingenieurs befugt gewesen. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2000 zurÃ¼ck.

Das SG Neuruppin hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Juli 2000). Das LSG fÃ¼r das Land Brandenburg hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen und im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt (Urteil vom 1. MÃ¤rz 2001): MaÃstab fÃ¼r die PrÃ¼fung der Frage, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz habe, sei Â§ 5 AAÃG. Unter BerÃ¼cksichtigung der einschlÃ¤gigen Versorgungsordnung sowie der DurchfÃ¼hrungsbestimmung kÃ¶nne jedoch nicht festgestellt werden, dass die KlÃ¤gerin in dem streitigen Zeitraum eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen sei. Denn sie weise keinen Titel auf, der nach Â§ 1 Abs 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBl S 487) zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl S 844) berechtigt habe, ohne Antrag des Werkdirektors in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung einbezogen zu werden. Es sei insoweit auf den Titel und nicht etwa auf die tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit abzustellen, wie sich aus Â§ 1 Abs 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (aaO) ergebe. Offen bleiben kÃ¶nne, ob allein die MÃ¶glichkeit einer Einbeziehung in das Versorgungssystem auf Antrag des Werkdirektors gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung als "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem" genÃ¼gen wÃ¼rde. Denn eine derartige Einbeziehung sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil die KlÃ¤gerin durch ihre TÃ¤tigkeit nicht den erforderlichen bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess iS der Versorgungsordnung gehabt habe.

Die KlÃ¤gerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rÃ¼gt sinngemÃ¤Ã eine Verletzung von Â§ 5 AAÃG und trÃ¤gt vor: Bei der Beurteilung

der Frage, ob fÃ¼r sie im streitigen Zeitraum Zeiten zu dem Versorgungssystem der technischen Intelligenz festzustellen seien, sei auf die tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten in der ehemaligen DDR abzustellen. Insoweit sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie als Ingenieurin eingesetzt gewesen sei. Entgegen der Auffassung des LSG seien die Regelungen der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung bei der Auslegung der Versorgungsordnung nicht heranzuziehen, wie das BSG im Urteil vom 29. Juni 2000 â B 4 RA 63/99 R â ausgefÃ¼hrt habe. Da die Verordnung Ã¼ber die technische Intelligenz selbst keine Bestimmung Ã¼ber den Kreis der zum Versorgungssystem einzubeziehenden Personen enthalte, kÃ¶nne auch der Abschluss eines Ingenieurstudiums nicht Voraussetzung fÃ¼r die ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Altersversorgungssystem sein.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 1. MÃ¤rz 2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 25. Juli 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Ablehnung der begehrten Feststellung im Bescheid vom 8. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2000 zu verpflichten, die Zeit vom 18. Juli 1966 bis zum 31. August 1979 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die aus dieser BeschÃ¤ftigung erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf die Entscheidung des BSG vom 12. Juni 2001 (B 4 RA 107/00 R) und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Die Qualifikation der KlÃ¤gerin als Lehrerin genÃ¼ge nicht den Anforderungen an eine Einbeziehung in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz. Die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer ingenieurtechnischen TÃ¤tigkeit sei insoweit unbeachtlich.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Die Vorinstanzen und die Beklagte haben im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs 1 SGG) durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem fÃ¼r die Zeit vom 18. Juli 1966 bis 31. August 1979 hat, in der sie Laboringenieurin, Gruppenleiterin und kommissarische Abteilungsleiterin bei dem VEB Atomkraftwerk R. beschÃ¤ftigt war, sowie auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte (Â§Â§ 1, 5 ff AAÃG).

Die Vorschriften des AAÃG finden zwar auf die KlÃ¤gerin Anwendung (Â§ 1 AAÃG). Die Beklagte hat mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 bereits Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem â ua â vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 festgestellt, also Zeiten, in denen die KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche

Altersversorgung in einem System vorgesehen war, das in der Anlage 1 (hier: Nr 4) zum AAÃG aufgelistet ist (Â§ 5 Abs 1 AAÃG). Daraus folgt hier auch, dass die KlÃ¤gerin aus bundesrechtlicher Sicht zum 1. August 1991 (nach den Gegebenheiten der DDR) eine Versorgungsanwartschaft zum 30. Juni 1990 ("erworben") hatte. Aus bundesrechtlicher Sicht hÃ¤tte ihr eine Versorgungszusage erteilt werden mÃ¼ssen, weil sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentralinstitut fÃ¼r Mikrobiologie und experimentelle Therapie gemÃ¤Ã Â§ 2 Buchst a) und Â§ 6 der Verordnung Ã¼ber die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12. Juli 1951 (GBl S 675) tÃ¤tig war.

DarÃ¼ber hinaus dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin auch gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, weil sie â nach den vom LSG auch insoweit in Bezug genommenen Feststellungen des SG â vor dem 30. Juni 1990, wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit als Lehrerin nach den Gegebenheiten in der DDR in deren Systemen, in der AVI, auf Grund einer Versorgungszusage eine Versorgungsanwartschaft erlangt hatte. Diese entfiel nach der Regelung des Versorgungssystems (Â§ 11 der VO, aaO, iVm Â§ 5 der hierzu ergangenen 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 26. September 1951, GBl S 879), nachdem sie aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ausgeschieden war. Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG fingiert jedoch insoweit das Fortbestehen der Versorgungsanwartschaft, "soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei Ausscheiden vor dem Leistungsfall" vorsahen. Dann gilt der Verlust als nicht eingetreten. Die Vorschrift knÃ¼pft somit â anders als Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG â an eine formale Rechtsposition der ehemaligen DDR an, bestimmt jedoch bundesrechtlich, dass ein nach den Regelungen der Versorgungssysteme eingetretener Verlust der Anwartschaft unbeachtlich und daher davon auszugehen ist, dass am 30. Juni 1990 (und deshalb zum 1. August 1991) eine Versorgungsanwartschaft bestand.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch in dem og Zeitraum keine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit in einem Versorgungssystem" zurÃ¼ckgelegt und damit auch keine gleichgestellte Pflichtbeitragszeit iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃG erlangt. Sie hat in dieser Zeit keine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, das in der Anlage 1 (und 2) zum AAÃG aufgelistet war.

Ob eine derartige Zeit nach Â§ 5 Abs 1 AAÃG vorliegt, ist ausschlieÃlich nach objektiver Auslegung des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln. Es kommt mithin weder auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR an noch auf deren Verwaltungspraxis. Nur in faktischer AnknÃ¼pfung an die (von der DDR erlassenen) Versorgungsordnungen ist zu klÃ¤ren, ob in der Zeit, fÃ¼r die die Feststellung begehrt wird, eine nach den jeweiligen Kriterien der Versorgungsordnungen iVm den DurchfÃ¼hrungsbestimmungen sowie den sonstigen, diese ergÃ¤nzenden bzw ausfÃ¼llenden abstrakt-generellen Regelungen eine in der Versorgungsordnung genannte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit individuell und konkret ausgeÃ¼bt worden ist und ob die in der Versorgungsordnung als zwingende Voraussetzung

fÃ¼r eine Einbeziehung (dh fÃ¼r die Pflicht auf Erteilung einer Versorgungszusage) genannte notwendige berufliche Qualifikation zur AusÃ¼bung dieser (konkreten) BeschÃ¤ftigung bei der entsprechenden "Arbeitsstelle" vorgelegen hat (vgl hierzu Urteil des Senats vom 4. August 1998 â□□ B 4 RA 63/97 R â□□ mwN; Urteil vom 30. Juni 1998 â□□ B 4 RA 11/98 R â□□ sowie BSG SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 6 mwN).

Unter BerÃ¼cksichtigung der vorgenannten GrundsÃ¤tze handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit, die die KlÃ¤gerin in der Zeit, in der sie als Laboringenieurin, Gruppenleiterin und Abteilungsleiterin bei dem VEB Atomkraftwerk R. beschÃ¤ftigt war, im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation als Lehrerin fÃ¼r die FÃ¤cher Biologie und Chemie nicht um einen Beruf, der die ZugehÃ¶rigkeit zu dem Versorgungssystem der Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Â§ 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung hÃ¤tte begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Denn sie hat nach den tatsÃ¤chlichen, mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen nicht angegriffenen Feststellungen des LSG in dieser Zeit keine abstrakt von der Versorgungsordnung erfasste Berufsqualifikation gehabt. Dabei kommt es insoweit (zunÃ¤chst) nicht darauf an, welche TÃ¤tigkeit sie verrichtet hat, und ob fÃ¼r diese ggf nach dem "Stellenplan" eine besondere Spezialausbildung erforderlich gewesen wÃ¤re. Allein entscheidend ist nach Â§ 1 Abs 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung, dass die KlÃ¤gerin durch ihre Ausbildung zur Lehrerin bereits nicht zu einer der dort aufgefÃ¼hrten Berufsgruppen, zB der Ingenieure, Konstrukteure, Techniker oder der Architekten, gehÃ¶rt. Eine BefÃ¤higung zum Lehramt â□□ auch â□□ mit den FÃ¤chern Biologie und Chemie wird in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung nicht genannt.

Eine Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem kann auch nicht etwa nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 dieser DurchfÃ¼hrungsbestimmung festgestellt werden; danach konnten durch Einzel-(Ermessens-)Entscheidung auf Antrag des Werkdirektors auch Personen mit bestimmten Funktionen und Aufgaben unter weiteren Voraussetzungen in das Versorgungssystem einbezogen werden. Denn eine derartige Entscheidung kann â□□ nach Bundesrecht â□□ als AnknÃ¼pfung nicht in Betracht kommen, weil im Hinblick auf eingerÃ¤umte EntscheidungsspielrÃ¤ume insoweit auf eine ggf willkÃ¼rliche gleichheitswidrige Verwaltungspraxis der DDR zurÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼sste.

Soweit â□□ sinngemÃ¤Ã□ â□□ die Auffassung vertreten wird, es sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass Personen mit gleichwertiger beruflicher Qualifikation und gleichwertiger beruflicher TÃ¤tigkeit keine "Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem" erlangen kÃ¶nnten, so ist dem entgegenzuhalten, dass â□□ eine derartige mÃ¶gliche Ungleichbehandlung unterstellt â□□ der Einigungsvertragsgesetzgeber nicht gehalten war, solche in den einzelnen Versorgungsordnungen mÃ¶glicherweise angelegten Ungleichbehandlungen zu korrigieren. Denn er durfte im Rahmen der RentenÃ¼berleitung an die insoweit vorgefundenen Versorgungsordnungen, wie sie am 2. Oktober 1990 vorgelegen haben, anknÃ¼pfen (vgl hierzu BVerfGE 100, 138, 193 f). Im Ã□brigen ist es nicht Aufgabe der gesetzesgebundenen Staatsorgane, eine Regelung zu beschlieÃ□en, um nachtrÃ¤glich eine eine Ungleichbehandlung beseitigende Einzelfallentscheidung zu ermÃ¶glichen; schlieÃ□lich und darÃ¼ber hinaus

kÃ¶nnten dann wiederum entsprechende (willkÃ¼rliche) Abgrenzungen zu anderen Personengruppen mÃ¶glich sein.

Die Revision der KlÃ¤gerin hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024